

## Präambel

### 1 Allgemeine Vereinbarungen

#### 1.1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

Die vorliegende Vereinbarung gilt für alle Standorte der Heinze Gruppe (siehe [www.heinze-gruppe.de](http://www.heinze-gruppe.de)) und insbesondere dem Unternehmen, mit welchem der Lieferant in Geschäftsbeziehung steht (im weiteren „Kunde“ genannt).

Der Kunde und der Lieferant beabsichtigen die Aufnahme von Liefer- und Leistungsbeziehungen, bei deren Anbahnung und in deren Verlauf vertrauliche Informationen des jeweils anderen ausgetauscht werden sollen. Zum Schutz dieses Informationsflusses und zur Sicherung der jeweiligen Kundenbeziehungen vereinbaren die Parteien folgendes:

#### 1.2 Geheimhaltung

Bei der Anbahnung und im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien ist nicht ausgeschlossen, dass den Parteien untereinander zugänglich werden:

- Verschiedene Daten, Kenntnisse, Erfahrungen und Technologien (nachfolgend „Informationen“ genannt) und/oder
- Firmware, Software und dazugehörige Unterlagen, Computerausdrucke, andere Datenträger, EDV-Aufzeichnungen und/oder sonstige Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Bezeichnungen, Spezifikationen, Protokolle, Karten, Mikrofilme (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) und/oder
- Muster, Modelle oder typenspezifische Vorrichtungen, wie z. B. Werkzeuge und Messmittel (nachfolgend „Vorrichtungen“ genannt)

Der jeweilige Empfänger verpflichtet sich Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen geheim zu halten und Unterlagen und Vorrichtungen unter Verschluss aufzubewahren. Er darf Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen nur zu dem von dem Überlasser bestimmten oder gestatteten Zwecken verwenden. Vorrichtungen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch den Überlasser nicht auseinander genommen werden.

Ausgenommen hiervon sind alle verbundenen Unternehmen und Konzern- und Tochtergesellschaften, an denen die Parteien mehrheitlich beteiligt sind.

Unterlagen und/oder Vorrichtungen bleiben Eigentum des Überlassers. Unterlagen und/oder Vorrichtungen dürfen ohne vorherige schriftliche und jederzeit widerrufbare Zustimmung des Überlassers nicht vervielfältigt werden. Vervielfältigungen gehen mit Anfertigung in das Eigentum des Überlassers der Unterlagen bzw. Vorrichtungen über. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und vereinbaren, dass der Empfänger der Vervielfältigung diese für den Überlasser in Verwahrung nimmt. Der Empfänger hat auf Verlangen des Überlassers Unterlagen/Vorrichtungen und/oder Vervielfältigungen davon umgehend herauszugeben.

Der Empfänger wird Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie notwendigerweise kennen müssen. Der Empfänger hat die Mitarbeiter vor der Überlassung zur Einhaltung der hierin vereinbarten Bedingungen zu verpflichten.

Soweit eine Partei gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung verstößt, verpflichtet sie sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe entsprechend § 315 BGB durch die andere Partei festgesetzt wird. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ist hiervon unberührt.

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten die vorstehenden Verpflichtungen nicht:

- soweit die Informationen öffentlich verfügbar sind oder werden, durch nicht unrechtmäßige Handlung auf Seiten des Empfängers,
- Soweit die Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen dem Empfänger berechtigterweise ohne Verpflichtungen zur Geheimhaltung zum Zeitpunkt des Erhalts bekannt sind oder danach bekannt werden,
- Für eine Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen an Konzernunternehmen.

Soweit sich eine der Parteien auf das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen beruft, ist sie für deren Voraussetzungen beweispflichtig.

## **2 Kundenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, die für den Kunden beim Lieferanten gefertigten Produkte oder vergleichbare Produkte während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht selbst an die Kunden von dem Kunden zu liefern, es sei denn, der Kunde erteilt dazu die ausdrückliche schriftliche Genehmigung im Einzelfall.

Wenn der Lieferant bereits mit einem von dem Kunden genannten Kunden zusammenarbeitet bzw. schon zusammengearbeitet hat, wird im Einzelfall miteinander abgestimmt, wie mit dem Kundenschutz umzugehen ist.

## **3 Sonstiges**

Sollte eine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Klauseln unwirksam oder ungültig sein oder werden, so werden sich die Parteien bemühen, diese Klausel durch eine wirksame oder gültige Klausel zu ersetzen, die dem Vertragswerk am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Herford.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet mit Ablauf von drei Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung. Durch diese Geheimhaltungsvereinbarung werden auch alle diejenigen vertraulichen Informationen erfasst, die zwischen den Parteien bereits vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens übermittelt wurden.

Änderungen dieser Vereinbarung sowie Neben- und Zusatzabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine Änderung dieser Schriftformklausel.